

**Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 11.12.1991 1 BvR 1541/91 u.a.  
Veröffentlicht in NVwZ 1992, 463 = DVBl. 1992, 556 = NJW 1992, 2412 (Leitsatz)  
= AfP 1992, 57 = EzD 1.1 Nr. 4**

**Leitsätze (nicht amtlich)**

- 1. Errichtung und Betrieb eines Funkantennenmastes zum Empfang von Radiosendungen im Kurz-, Mittel- und Langwellenbereich fallen in den Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit.**
- 2. Zur Abwägung des Grundrechts auf Informationsfreiheit mit den allgemeinen Gesetzen, die dem Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie der Sicherung des Wohnwerts der Nachbargrundstücke dienen, im Falle der Errichtung eines 17,5 m hohen und 5 m breiten Funkantennenmastes in einem Reihenhausesgebiet.**

**Zum Sachverhalt**

*Gegenstand des Ausgangsverfahrens vor den VGen war die Errichtung eines Funkantennenmastes in einem Baugebiet mit zweistöckiger Reihenhausbauung. Die Verfassungsbeschwerden gegen den Beschluß des OVG Münster sowie gegen den Nichtzulassungsbeschluß des BVerwG (NVwZ 1992, 475) wurden mangels hinreichender Erfolgsaussicht nicht zur Entscheidung angenommen.*

**Aus den Gründen**

Die zur gemeinsamen Entscheidung verbundenen Verfassungsbeschwerden sind zulässig, aber nicht begründet. Auch bei einer im Hinblick auf die grundlegende Bedeutung des Grundrechtes auf Informationsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat (BVerfGE 7, 198 [208] = NJW 1958, 257; BVerfGE 27, 71 [81] = NJW 1970, 235) gebotenen, intensiveren verfassungsgerichtlichen Nachprüfung der Anwendung und Auslegung einfachen Rechts (vgl. BVerfGE 18, 85 [93] = NJW 1964, 1715) ist nicht zu erkennen, daß die angegriffenen Entscheidungen auf dem von den Bf. gerügten Verfassungsverstoß beruhen.

Das Grundrecht der Informationsfreiheit, das Recht, sich aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, ist wie das Grundrecht der Meinungsfreiheit eine der wichtigsten Voraussetzungen der freiheitlichen Demokratie (BVerfGE 7, 198 [208] = NJW 1958, 257; BVerfGE 27, 71 [81 f.] = NJW 1970, 235). Eine Informationsquelle ist nach der Rechtsprechung des BVerfG allgemein zugänglich, wenn sie technisch geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, d. h. einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Dabei richtet sich die allgemeine Zugänglichkeit allein nach tatsächlichen Kriterien. Zeitungen und andere Massenkommunikationsmittel wie Rundfunk und Fernsehen sind daher von Natur aus allgemein zugängliche Informationsquellen (BVerfGE 27, 71 [83 f.] = NJW 1970, 235; BVerfGE 33, 52 [65] = NJW 1972, 1934; BVerfGE 35, 307 [309]; vgl. auch EGMR, NJW 1991, 620).

Das Grundrecht auf Informationsfreiheit findet gem. Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze. Allerdings gilt wie bei der Meinungsfreiheit auch hier, daß es wegen der grundlegenden Bedeutung der Informationsfreiheit für den freiheitlich-demokratischen Staat (BVerfGE 27, 71 [81 f.] = NJW 1970, 235) nicht folgerichtig wäre, die sachliche Reichweite dieses Grundrechts jeder Relativierung durch einfaches Gesetz zu überlassen. Das grundrechtsbeschränkende Gesetz muß deshalb seinerseits im Lichte des beschränkten Grundrechts ausgelegt (vgl. BVerfGE 7, 198 [208] = NJW 1958, 257, st. Rspr.; zuletzt BVerfGE 82, 43 [50] = NJW 1990, 1980) und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes angewendet werden (vgl. BVerfGE 71, 162 [181] = NJW 1986, 1533; BVerfGE 74, 297 [337] = NJW 1987, 2987).

Unter Anwendung dieser Grundsätze fallen die Errichtung und der Betrieb des Funkantennenmastes der Bf. in den Schutzbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG. Die Antennenanlage ist zum Empfang von Radiosendungen im Kurz-, Mittel- und Langwellenbereich bestimmt, die ihrerseits allgemein zugängliche Informationsquellen darstellen. Die zur Erschließung dieser Informationsquellen erforderlichen technischen Voraussetzungen sind vom Schutzbereich der Informationsfreiheit mitumfaßt.

Das OVG hat zwar erkannt, daß das Grundrecht auf Informationsfreiheit im vorliegenden Fall einschlägig sein könnte; die Bf. rügen aber zu Recht, daß das OVG keine Abwägung zwischen den durch die angewendeten bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Normen geschützten Belangen und dem Grundrecht der Bf. im konkreten Fall vorgenommen hat. Das OVG hat vielmehr unter Hinweis auf die Schranken der allgemeinen Gesetze aus Art. 5 Abs. 2 GG darauf erkannt, daß Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG den Bf. kein Recht einräumt, unabhängig von bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften an jedem beliebigen Standort eine ihren Bedürfnissen entsprechende Antennenanlage zu errichten.

Die Verfassungsbeschwerden sind aber dennoch nicht begründet, weil nicht zu erkennen ist, daß die Entscheidungen des OVG auf der Unterlassung der konkreten Abwägung beruhen (BVerfGE 18, 85 [92 ff.] = NJW 1964, 1715; st. Rspr.). Eine Entscheidung beruht nicht auf einem Verfassungsverstoß, wenn sich aus der Entscheidung selbst oder aus anderen offensichtlichen Umständen entnehmen läßt, daß eine erneute, verfassungsgemäße Rechtsanwendung mit Sicherheit wiederum zum Nachteil der Bf. ausfallen müßte (BVerfGE 35, 324 [344] = RzW 1974, 122).

Das ist hier der Fall. Auf der Grundlage der vom OVG getroffenen Feststellungen, die auch von den Bf. nicht in Zweifel gezogen worden sind, ergibt sich, daß eine erneute, verfassungsgemäße Rechtsanwendung unter Abwägung des betroffenen Grundrechts mit den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Belangen im konkreten Fall mit Sicherheit wiederum zu Lasten der Bf. ausfallen müßte.

Bei Anwendung und Auslegung von § 14 Abs. 1 BauNVO, § 12 Abs. 2 Satz 1 BauO NW als allgemeinen Gesetzen i. S. des Art. 5 Abs. 2 GG ist zu berücksichtigen, daß der Empfang von ausländischen Rundfunksendern im Kurz-, Mittel- und Langwellenbereich in den Gewährleistungsbereich des Grundrechts auf Informationsfreiheit fällt, so daß der Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbilds vor ästhetischen Beeinträchtigungen durch eine für den Empfang solcher Sender erforderliche Antennenanlage nicht schlechthin den Vorrang vor dem Grundrecht beanspruchen kann. Andererseits ist es von Verfassungs wegen im Grundsatz nicht zu beanstanden, daß das Grundrecht auf Informationsfreiheit durch allgemeine Gesetze, die dem Schutz des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes sowie der Sicherung des Wohnwerts der Nachbargrundstücke dienen, Beschränkungen unterworfen werden kann. Wo die Grenze des im Interesse der Informationsfreiheit noch Hinzunehmenden verläuft, ist nach Maßgabe von Größe und Anzahl der Antennenanlagen im Verhältnis zu dem jeweiligen örtlichen Umfeld von den zuständigen Fachgerichten zu bestimmen, so daß bei der Unterlassung der gebotenen Abwägung diese vom Fachgericht nach Zurückweisung vorzunehmen wäre.

Der vorliegende Fall stellt insoweit aber ein Extrem dar. Nach den tatsächlichen Feststellungen des OVG ist das fragliche Baugebiet durch eine zweistöckige Reihenhausbebauung und durch relativ kleine Freiflächen geprägt. Der 17,5 m hohe und mit seiner Tragekonstruktion ca. 5 m breite Funkantennenmast überragt die umgebenden Häuser um das Doppelte und nimmt nahezu die gesamte Breite des Hausgartens ein, so daß er von den unmittelbar benachbarten Hausgärten aus als gleichsam über den Köpfen schwebend erscheint und einen bedrohlichen Effekt hervorruft. Danach ist die Beeinträchtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes und des Wohnwerts der Nachbargrundstücke so gravierend, daß mit Sicherheit angenommen werden muß, daß auch eine erneute, verfassungsgemäße Anwendung und Auslegung von § 14 Abs. 1 BauNVO, § 12 Abs. 1 BauO NW unter Berücksichtigung der Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit zu dem Ergebnis führt, daß das Grundrecht der Bf. zurückzutreten hat.

Insoweit kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Anfechtungsklage der Bf. gegen die Ordnungsverfügung auf Beseitigung des auf dem Dachfirst angebrachten Antennenmastes von 7,5 m Höhe bereits vor dem VG erfolgreich gewesen ist.